

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU

21.10.2025

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 2/ 0194

Sachbearbeiter: Frau Meike

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	27.11.2025
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	11.12.2025

Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage**Sachverhalt:**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat mit Urteil vom 12.07.2023 (Az. 10 A 10425/19.OVG) der Klage der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen den Landkreis Kaiserslautern bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage 2013 stattgegeben. In seinem Urteil hat das OVG jedoch nicht über die zulässige/unzulässige Höhe des Umlagesatzes entschieden, sondern festgestellt, dass die verfahrensrechtlichen (formellen) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht hinreichend beachtet wurden. Der beklagte Landkreis wäre verpflichtet gewesen, unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und zu beachten. Der Landkreis hat bei der Erhebung einer Kreisumlage nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln. Bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz muss dem Kreistag zumindest ein beziffelter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen.

Hinweis:

Das OVG hat im parallelen Klageverfahren der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bezüglich der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2013 gleichermaßen entschieden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat im Oktober 2023 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes einen Vorschlag zur Ermittlung eines Bedarfsansatzes erarbeitet. Die erforderlichen Finanzdaten wurden durch die Finanzverwaltung zusammengestellt. Sie sind als Anlagen 1 dieser Vorlage beigefügt. Aufgrund der Systematik des Erhebungsvordruckes ist darauf hinzuweisen, dass die im Bedarfsansatz mit einem Minusvorzeichen ausgewiesene Zahl die über den Finanzbedarf der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel ausweist.

Folgende Erkenntnisse (Anlage 2) können aus den Finanzdaten gezogen werden:

86 % der verbandsangehörigen Gemeinden verfügen nach Ermittlung des Bedarfsansatzes für das Jahr 2026 - Schritt 2 (vor Zunahme liquider Mittel und Investitionstätigkeit) - über freie Finanzmittel von im Schnitt rd. 144 T€. Nach Berücksichtigung der Investitionstätigkeit und der geplanten Zunahme von liquiden Mitteln ist dies bei 86 % der Gemeinden der Fall.

Die Zahlen der Jahresabschlüsse 2024 zeigen, dass 36 % der Gemeinden einen Jahresüberschuss erzielt haben. 57 % konnten darüber hinaus eine freie Finanzspitze ausweisen. 39 % der Gemeinden weisen in ihrer Bilanz Liquiditätskredite aus, der Durchschnittswert liegt hier bei 179,25 € je Einwohner. 61 % der verbandsangehörigen Kommunen verfügen über liquide Mittel. Bezüglich der Eigenkapitalausstattung lässt sich für die Jahresrechnung 2024 sagen, dass 100 % der Gemeinden noch über ein positives Eigenkapital verfügen.

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 weisen insgesamt 79 % der Gemeinden Jahresüberschüsse aus, das sind 12 Gemeinden mehr als im Jahr 2024. 68 % der Kommunen erwarten eine freie Finanzspitze.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass für 2 Gemeinden in der Verbandsgemeinde noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2024 vorliegt, so dass sich die zuvor genannten Zahlen ggf. noch etwas verändern können.

In dem o. g. Urteil trifft das OVG keine Aussage dazu, auf welche Gemeinde (finanzschwächste Gemeinde, Durchschnittsgemeinde etc.) bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes abzustellen ist. Hierzu hat das OVG aber in seinem Urteil vom 17.07.2020 ausgeführt, dass sich die Erhöhung einer Kreisumlage dann als rechtswidrig erweist, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von mindestens ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden verletzt. Dieser Leitsatz findet weiterhin Beachtung.

Aufgrund der vorliegenden Finanzdaten und den daraus zu ziehenden Erkenntnissen hält die Verwaltung eine Beibehaltung des Verbandsgemeindeumlagesatzes von 34,5 v.H. für vertretbar.

Es obliegt dem Verbandsgemeinderat, den aus den Anlagen ersichtlichen Finanzbedarf (Bedarfsansätze und Kennzahlen) der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde zu würdigen und bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes die jeweiligen finanziellen Belange zu gewichten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeindeumlagesatz wird auf _____ v.H. für das Jahr 2026 festgesetzt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bedarfsansätze
Bedarfsansätze Auswertung